jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/4/24 3Ob46/68

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1968

Norm

EO §39 IVC
EO §39 IVE

Rechtssatz

Die Erklärung des betreibenden Gläubigers muß genau dahin überprüft werden unter welchen Voraussetzungen er sie abgegeben hat. Bei Bedenklichkeit, Ungenauigkeit oder Unbestimmtheit der Erklärung hat stets eine Vernehmung des betreibenden Gläubigers stattzufinden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 46/68
  Entscheidungstext OGH 24.04.1968 3 Ob 46/68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0001037

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at